

Wallfahrtsstadt Werl Abteilung Sicherheit und Ordnung

Anzeigebogen für Feste nach § 13 Abs. 5 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) i.V.m. der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 der Stadt Werl vom 15.10.2020

Feste (Veranstaltungen mit vornehmlich geselligem Charakter) sind nur aus einem herausragenden Anlass (z.B. Jubiläum, Hochzeits-, Tauf-, Geburtstags-, Abschlussfeier) und mit höchstens 50 Teilnehmern zulässig. Wenn diese Feste mit **mehr als 25** bis maximal 50 Personen durchgeführt werden sollen, **sind diese** vom Veranstalter / von der Veranstalterin bei der Wallfahrtsstadt Werl (Abt. Sicherheit und Ordnung) mindestens drei Werktage vor dem Fest **anzumelden** (Tag der Festveranstaltung wird nicht mitgerechnet) und **genehmigungspflichtig**. Dies gilt auch für Feste in privaten Räumen und privaten Grundstücken. auf

Der Anzeige ist ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept beizufügen, welches mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Angabe zur Lage und Größe des Veranstaltungsraumes,
- Maßnahmen zur ausreichenden Belüftung geschlossener Räume,
- besondere Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle,
- Angabe über ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten,
- Informationstafeln zum infektionsschutzgerechten Verhalten,
- Regelungen über organisatorische Umsetzungen und
- Angabe von Verantwortlichkeiten.

Mit der Anmeldung ist gleichzeitig eine Liste der erwarteten Teilnehmer/innen einzureichen, die folgende Mindestangaben enthalten muss:

- Name, Vorname der Teilnehmer/-innen,
- Anschrift,
- Telefonnummer.

Die Liste ist gem. § 2a CoronaSchVO am Tage des Festes zu aktualisieren und mindestens 4 Wochen aufzubewahren.

Bei dem Fest gelten das Abstandsgebot und eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung für die Teilnehmernicht, solange sie sich innerhalb des Veranstaltungsraumes beziehungsweise -bereiches aufhalten, soweit geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sind. Nicht zu den Teilnehmern zählen Dienstleister, wie beispielsweise Servicepersonal.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW hat am 07.10.2020 den Begriff „herausragender Anlass“ genauer bestimmt. Was nach Ansicht des Ministeriums erlaubt ist und was nicht unter den Begriff fällt, können Sie aus der folgenden Tabelle entnehmen:

Herausragender Anlass	*Kein herausragender Anlass
18. Geburtstag wegen der Volljährigkeit; runde Geburtstage ab dem 20. Geburtstag; ab dem 70. Geburtstag jeder weitere Geburtstag	Sonstige Geburtstage
Standesamtliche Hochzeit sowie kirchliche Trauung, Silberhochzeit, Goldhochzeit, Diamantenhochzeit, Gnadenhochzeit; freie Trauungen nach vorheriger standesamtlicher Trauung; Hochzeit nach muslimischem oder jüdischem Brauch <u>nach</u> entsprechender standesamtlicher Trauung;	Sonstige Jubiläen die Hochzeit betreffend (z.B. Rosenhochzeit, Petersilienhochzeit ...), Verlobungen, Henna-Feiern, Junggesellen- und Junggesellinnenabschied, Polterabend, freie Trauungen <u>ohne</u> vorherige standesamtliche Trauung
Kommunion und Konfirmation sowie vergleichbare Feiern im jüdischen und muslimischen Glauben	Weihnachtsfeiern, Osterfeiern, traditionelle religiöse Feiern wie Beschneidungsfeiern, etc.
Taufen	Kindergarten-, Jahrgangsstufenabschlussfeiern, Prüfungsfeiern/ Semesterabschlussfeiern
	Sonstige Verabschiedungsfeiern, Umzug ins Ausland, Führerscheinerwerb u. Ä.
Vereinsjubiläum ab 25 Jahre, Dienstjubiläen ab 50 Jahren	sonstige Dienstjubiläen, Schützenkönigjubiläen

Weitergehende Informationen: <https://www.land.nrw/corona>

Liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit bezogen auf den Kreis Soest bei einem Wert von 50 oder höher, sind Feste nach § 13 Abs. 5 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) i.V.m. der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 der Stadt Werl vom 14.10.2020 lediglich mit maximal 25 Personen zulässig. Die weiteren oben beschriebenen Regelungen gelten entsprechend.

Anzeigebogen

für Feste nach § 13 Abs. 5 Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) i.V.m. der Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung von SARS - CoV-2 der Stadt Werl vom 15.10.2020

Name des verantwortlichen Veranstalters

Anschrift

Telefon

E-Mail

Bezeichnung und Anlass der Veranstaltung

Anzahl der Teilnehmer (max. 50 Personen ab 0 Jahren / ohne Personal)

Ort und Datum der Veranstaltung

Angaben zu Lage und Größe des Veranstaltungsraumes / des Grundstücks

Maßnahmen zur ausreichenden Belüftung geschlossener Räume

Gibt es während des Festes besondere Infektionshygiene durch angepasste Reinigungsintervalle (Wenn ja, welche?)

Angaben über ausreichende Handdesinfektionsgelegenheiten (Anzahl, Ort, usw.)

Wie ist beabsichtigt, die Teilnehmer über das infektionsschutzgerechte Verhalten zu informieren?

Wie werden die obigen Hygiene-Maßnahmen organisatorisch umgesetzt?

Angabe von Verantwortlichen für die Umsetzung der Hygienemaßnahmen

Teilnehmerliste gem. § 2a Abs. 1 CoronaSchutzVO
(Am Tag der Veranstaltung zu aktualisieren und 4 Wochen aufzubewahren)

	Name, Vorname	Anschrift	Telefonnummer
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			

12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			

25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			

38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			